

440 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Bautenausschusses

über die Regierungsvorlage (412 der Beilagen): Bundesgesetz über den Betrieb von Dampfkesseln und Wärmekraftmaschinen (Dampfkessel- betriebsgesetz — DKBG)

Die Neuregelung der Schutzbestimmungen gegen die Gefahr der Explosion von Dampfkesseln durch die Bestimmungen des Kesselgesetzes bedingt entsprechend adaptierte Schutzbestimmungen gegen die Gefahr des unsachgemäßen Betriebes von Dampfkesseln und Wärmekraftmaschinen.

Bis dato wurde den diesbezüglichen Erfordernissen jeweils durch Verordnung auf Grund des Art. 48 des Verwaltungsentlastungsgesetzes, BGBl. Nr. 277/1925, entsprochen, wobei die derzeit in Geltung stehenden Regelungen des Abschnittes VI der Dampfkesselverordnung — DKV, BGBl. Nr. 510/1986 in der Fassung BGBl. Nr. 503/1988 und Nr. 652/1988, im Zusammenhalt mit Anlage 1 und Abschnitt E der Anlage 10 zur DKV durchaus als fortschrittlich bezeichnet werden dürfen. Dementsprechend stützt sich das Dampfkesselbetriebsgesetz weitgehend auf die bisher geltenden Bestimmungen, wobei allerdings den heute gegebenen Möglichkeiten für eine wirksame theoretische Ausbildung der künftigen Betriebswärter durch Kurse in öffentlichen Lehranstalten oder durch Spezialkurse der Herstellerfirmen verstärkt Rechnung getragen wird.

Zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten sind jene Betriebswärter, deren Wartungsdienst bereits hinreichend durch entsprechende andere gesetzliche Bestimmungen geregelt ist, von der Verpflichtung einer (zusätzlichen) Prüfung nach dem vorliegenden Gesetz befreit. Es handelt sich dabei um Betriebswärter für die Wartung von Dampfkesseln der Eisenbahnen und auf Schiffen und von Wärmekraftmaschinen auf Fahrzeugen. Seitens des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr wird daher zu prüfen sein, ob die bestehenden gesetzlichen Regelungen für die

Zulassung dieser Betriebswärter allenfalls noch zu ergänzen sind.

Die Bestellung der Prüfungskommissäre erfolgt durch den Landeshauptmann. Daraus ergibt sich, daß jeder Prüfungskommissär nur in jenem Bundesland prüfen darf, in dem er vom jeweiligen Landeshauptmann bestellt wurde. Der Geltungsbe- reich der Prüfungszeugnisse erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet.

Obwohl in einigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaften für die Betriebswartung von Dampfkesseln und Wärmekraftmaschinen bereits ähnliche Sicherheitsbestimmungen bestehen, sind derzeit keine Bestrebungen feststellbar, in nächster Zeit eine internationale Regelung auf diesem Gebiet zu erstellen.

Der Bautenausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 24. März 1992 in Verhandlung genommen.

An der Debatte beteiligten sich nach dem Berichterstatter die Abgeordneten Resch, Voggenhuber, Probst, Schöll, Eder, Arthold und Dr. Bartenstein sowie der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten Dr. Schüssel.

Die Abgeordneten Resch und Arthold brachten einen Abänderungsantrag ein, mit dem eine sprachliche Verbesserung in § 7 Abs. 4 vorgenommen wird.

Ein Antrag des Abgeordneten Probst auf Einsetzung eines Unterausschusses zur Vorbera- tung der gegenständlichen Regierungsvorlage er- hielt keine Mehrheit, auch der Antrag des Abgeordneten Voggenhuber auf Vertagung dieses Tagesordnungspunktes blieb in der Minder- heit.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvor- lage 412 der Beilagen unter Berücksichtigung des

2

440 der Beilagen

Abänderungsantrages mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Bautenausschuß somit den **Antrag**, der Nationalrat

wolle dem begedruckten Gesetzesentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1992 03 24

Vonwald
Berichtersteller

Dipl.-Kfm. Dr. Keimel
Obmann

/.

Bundesgesetz über den Betrieb von Dampfkesseln und Wärmekraftmaschinen (Dampfkesselbetriebsgesetz — DKBG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Geltungsbereich

§ 1. Den Vorschriften dieses Bundesgesetzes unterliegen

- a) Dampfkessel, soweit diese in den Geltungsbereich des Kesselgesetzes, BGBl. Nr. . . . , fallen;
- b) Wärmekraftmaschinen (Dampf- oder Verbrennungskraftmaschinen als Kolbenmaschinen oder Turbinen), soweit sie nicht zum Antrieb von Kraftfahrzeugen oder Flugzeugen dienen.

Gegenstand des Gesetzes und Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Bedienung und Beaufsichtigung von Dampfkesseln und Wärmekraftmaschinen.

(2) Die Begriffsbestimmungen des § 2 des Kesselgesetzes gelten auch für dieses Bundesgesetz.

Betriebsanwärter

§ 3. (1) Dampfkessel und Wärmekraftmaschinen sind während des Betriebes durch fachlich, geistig und körperlich geeignete Personen zu beaufsichtigen und zu bedienen.

(2) Zur selbständigen Bedienung und Beaufsichtigung von Dampfkesseln und Wärmekraftmaschinen dürfen nur verlässliche, geistig und körperlich geeignete und für diesen Dienst fachlich befähigte Personen über 18 Jahren (Betriebswärter) verwendet werden.

(3) Fachliche Befähigung liegt jedenfalls vor, wenn die Person nachweislich eine theoretische Ausbildung über die Wartungstätigkeit und eine

entsprechende praktische Verwendung absolviert hat und anschließend ihre Kenntnisse durch Ablegung einer Prüfung auf dem jeweiligen Prüfungsgebiet nachgewiesen hat.

(4) Betriebswärter sind

- a) Dampfkesselwärter;
- b) Dampfmaschinen- und Dampfmaschinenwärter;
- c) Dampfturbinenwärter;
- d) Gasturbinenwärter;
- e) Motorenwärter für Gas-, Otto-, Dieselmotoren udgl.;
- f) Wärter gemäß lit. a, b, c, d oder e für Schiffe (Schiffsmaschinenwärter);
- g) Wärter gemäß lit. a, b, c, d oder e für Lokomotiven (Lokomotivführer).

(5) Die Dauer der praktischen Verwendung gemäß Abs. 3 ist vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, im Eisenbahnbereich vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, entsprechend den fachlichen Erfordernissen durch Verordnung festzulegen.

Pflichten des Betriebswärters

§ 4. Die Betriebswärter sind verpflichtet, für den sicheren und ordnungsgemäßen und — im Rahmen ihrer Möglichkeiten — für einen energieeffizienten Betrieb der von ihnen bedienten Dampfkesseln oder Wärmekraftmaschinen zu sorgen. Sie haben für deren hinreichende Pflege und Instandsetzung Sorge zu tragen. Bei Auftreten von Störungen oder Schäden, die der Betriebswärter nicht selbst beheben kann, hat er den Betreiber unverzüglich zu informieren. Ist der sichere Betrieb der Dampfkesseln oder Wärmekraftmaschinen nicht mehr gewährleistet, so sind diese außer Betrieb zu setzen. Die Betriebswärter haben ihr Befähigungszeugnis so zu verwahren, daß es auf Verlangen von hiezu befugten Organen jederzeit vorgewiesen werden kann.

Ausübung des Betriebswärterdienstes

§ 5. (1) Zur Wahrung des sicheren Betriebes eines Dampfkessels oder einer Wärmekraftmaschine ist in der Regel die ständige Anwesenheit des Betriebswärters erforderlich. Bei Dampfkesseln oder Wärmekraftmaschinen mit automatisierten Bedienungs- und Kontrolleinrichtungen darf sich der Betriebswärter, soweit sicherheitstechnisch vertretbar, von der Anlage entfernen. Auf die Dauer einer nach gesetzlichen Vorschriften gewährten Beurlaubung dürfen Dampfkessel oder Wärmekraftmaschinen auch von einer sachkundigen Hilfsperson beaufsichtigt werden, wenn diese Hilfsperson dem § 3 Abs. 2 entspricht und vorher vom Betriebswärter mit seinen Aufgaben und Pflichten nachweislich vertraut gemacht worden ist.

(2) Nähere Bestimmungen über den Betrieb von Dampfkesseln oder Wärmekraftmaschinen ohne ständige Beaufsichtigung und über die Verwendung von Hilfspersonen für ihre Bedienung und Beaufsichtigung sind durch Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr festzulegen.

Prüfung der Betriebswärter

§ 6. (1) Die Prüfung der Betriebswärter gemäß § 3 Abs. 4 erfolgt mündlich oder schriftlich, ergänzt durch eine praktische Verwendungsprobe, die nach Möglichkeit an der zu bedienenden Anlagenart vorzunehmen ist. Über die positiv verlaufene Prüfung und Verwendungsprobe ist vom Prüfer (§ 7) ein Zeugnis auszustellen; seine Geltung erstreckt sich über das ganze Bundesgebiet.

(2) Nähere Bestimmungen über die Zulassung zur Prüfung, über den Prüfungsstoff und das Zeugnis sind durch Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, im Eisenbahnbereich durch den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr festzulegen.

Prüfer für Betriebswärter

§ 7. (1) Die Prüfung der Betriebswärter erfolgt durch hiezu bestellte Prüfungskommissäre.

(2) Zu Prüfungskommissären können Personen bestellt werden, die auf Grund ihrer Ausbildung und Tätigkeit hiezu fachlich ausgewiesen sind.

(3) Die Bestellung der Prüfungskommissäre erfolgt durch den Landeshauptmann. Die Bestellung der Prüfungskommissäre, die im Eisenbahnbereich tätig sind, erfolgt durch den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr.

(4) Zur Prüfung der Dampfkesselwärter gemäß § 3 Abs. 4 lit. a sind die mit der Überwachung von Dampfkesseln betrauten Kesselprüfer gemäß § 21

Abs. 2 Z 3 Kesselgesetz ohne besondere Bestellung berechtigt.

(5) Name, Wohnsitz und Prüfungsbefugnis der vom Landeshauptmann bestellten Prüfungskommissäre sind von diesem amtlich kundzumachen.

(6) Nähere Bestimmungen über die Bestellung der Prüfungskommissäre und über die Höhe der Prüfungsgebühren sind durch Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr festzulegen.

Aufsicht über die Betriebswärter

§ 8. (1) Die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 3 bis 5 obliegt der Behörde.

(2) Behörde ist die Bezirksverwaltungsbehörde. Bei Betriebswärtlern für den Betrieb von Schiffsmaschinen und Lokomotiven sowie für Dampfkessel und Wärmekraftmaschinen, die dem Eisenbahnrecht unterliegen, ist Behörde der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr. Bei Betriebswärtlern für den Betrieb von Anlagen, die dem Gewerberecht oder Bergrecht unterliegen, ist Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die nach diesen Rechtsmaterien zuständige Behörde.

(3) Betriebswärtlern, bei denen die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 nicht mehr zutreffen oder die sich im Dienst trotz Ermahnung als unverlässlich erweisen oder ihren Pflichten in gröblicher Weise nicht nachkommen, ist von der Behörde die Befähigung abzuerkennen und das Befähigungszeugnis zu entziehen.

(4) Nähere Bestimmungen über die Ausübung der Aufsicht über die Betriebswärter, soweit sie nicht vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr ausgeübt wird, sind durch Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten festzulegen.

Anerkennung ausländischer Zeugnisse

§ 9. Ausländische Befähigungsnachweise für Betriebswärter können vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, für Betriebswärter gemäß § 3 Abs. 4 lit. f und g vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, durch Verordnung oder im Einzelfall durch Bescheid anerkannt werden, wenn die Anforderungen der ausländischen Prüfung im wesentlichen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsprechen.

Erleichterungen

§ 10. (1) Befreit vom Erfordernis der theoretischen Ausbildung und von der Ablegung der Betriebswärterprüfung sind Personen für die Bedienung und Beaufsichtigung

- a) von Dampfkesseln, bei denen der festgesetzte höchste Betriebsdruck 6 bar und das Produkt aus festgesetztem höchstem Betriebsdruck in Bar und Wasserinhalt beim festgesetzten niedrigsten Wasserstand in Liter die Zahl 600 nicht übersteigt;
 - b) von Dampfkesseln für die Erzeugung von Warmwasser mit einer Temperatur bis 120 °C und einem Wasserinhalt bis 50 000 Liter oder von Heißwasser mit einer Temperatur bis 160 °C und einem Wasserinhalt bis 200 Liter;
 - c) von Dampfkesseln, die elektrisch beheizt sind;
 - d) von Dampfkesseln, die im wesentlichen nur aus Rohren mit einem lichten Durchmesser von nicht mehr als 32 mm bestehen (Schnelldampferzeuger) und bei denen der festgesetzte höchste Betriebsdruck 50 bar und das Produkt aus festgesetztem höchstem Betriebsdruck in Bar und Rauminhalt des Dampfkessels in Liter die Zahl 1 750 nicht übersteigt;
 - e) von Dampfmaschinen, Dampfmotoren, Dampfturbinen und Gasturbinen mit einer Nennleistung von 150 kW;
 - f) von Verbrennungskraftmaschinen mit einer Nennleistung bis 370 kW;
 - g) von Maschinen und Motoren, die nur in Notfällen, zB bei Stromausfall, und zu Kontrollzwecken in Betrieb genommen werden, wenn die Nennleistung nicht mehr als 1 000 kW beträgt.
- (2) Befreit von der Ablegung der Betriebswärtprüfung sind Personen für die Bedienung und Beaufsichtigung
- a) von Dampfkesseln, bei denen der festgesetzte höchste Betriebsdruck 6 bar und das Produkt aus diesem und dem Wasserinhalt beim festgesetzten niedrigsten Wasserstand in Liter die Zahl 3 000 nicht übersteigt;
 - b) von Dampfkesseln für die Erzeugung von Heißwasser mit einer Temperatur bis 160 °C und einem Wasserinhalt von mehr als 200 und höchstens 1 000 Litern;
 - c) von Dampfkesseln, die im wesentlichen nur aus Rohren mit einem lichten Durchmesser von nicht mehr als 32 mm bestehen (Schnelldampferzeuger) und bei denen der festgesetzte höchste Betriebsdruck 15 bar und das Produkt aus Betriebsdruck in Bar und Rauminhalt des Dampfkessels in Liter die Zahl 12 000 nicht übersteigt;
 - d) von Dampfmaschinen, Dampfmotoren, Dampfturbinen und Gasturbinen, mit einer Nennleistung bis 450 kW;
 - e) von Verbrennungskraftmaschinen mit einer Nennleistung bis 1 000 kW;
 - f) von Maschinen und Motoren, die nur in Notfällen, zB bei Stromausfall, und zu Kontrollzwecken in Betrieb genommen werden, soweit nicht die Erleichterung nach Abs. 1 lit. g in Betracht kommt.

(3) Betriebswärt für die Bedienung und Beaufsichtigung von Dampfkesseln oder Wärmekraftmaschinen, die nicht unter die Erleichterungen nach Abs. 1 oder 2 fallen, können zur Prüfung auch ohne Nachweis der theoretischen Ausbildung zugelassen werden, doch ist in diesem Falle bei positivem Prüfungsergebnis die Wartungsbefugnis auf die zu wartende Anlage einzuschränken.

(4) In begründeten Ausnahmefällen können vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr jeweils im eigenen Bereich nach Maßgabe des § 4 mit Bescheid weitergehende Erleichterungen bewilligt werden.

Strafbestimmungen

§ 11. Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist dafür, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, von der Behörde mit Geldstrafe

- a) bis zu 100 000 S zu bestrafen, wer gegen die Bestimmungen des § 3 Abs. 1, des § 4 oder des § 5 Abs. 1 verstößt;
- b) bis zu 30 000 S zu bestrafen, wer als Prüfungskommissär (§ 7) Personen zur Prüfung zulässt, die nicht die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 oder des § 10 Abs. 3 und 4 erfüllen, oder ein Zeugnis ausstellt, obwohl die geprüfte Person bei der Prüfung keine ausreichenden Fachkenntnisse nachgewiesen hat.

Übergangsbestimmungen

§ 12. (1) Die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes auf Grund der bisher geltenden Vorschriften ausgestellten Zeugnisse für Betriebswärt oder anerkannte ausländische Befähigungsnachweise behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

(2) Die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes auf Grund der bisher geltenden Vorschriften erfolgten Bestellungen von Prüfungskommissären bleiben durch dieses Bundesgesetz unberührt.

Inkrafttreten

§ 13. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits vor seinem Inkrafttreten erlassen werden, treten jedoch frühestens gleichzeitig mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

Vollziehung

§ 14. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der §§ 3 Abs. 5, 6 Abs. 2, 7 Abs. 3, 8 Abs. 2 bis 4, 9, 10 Abs. 4, 11 und 13 Abs. 2 der

6

440 der Beilagen

Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr jeweils im eigenen Bereich, hinsichtlich der §§ 5 Abs. 2 und 7 Abs. 6 der Bundesminister für

wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, im übrigen der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut.